

DIE ROLLE DER NORMATIVEN SYSTEME IM ALLGEMEINEN UND DER RECHTLICHEN IM BESONDEREN UNTER DEN BEDINGUNGEN DER HEUTIGEN WELT

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Normen und normative Systeme stets durch zwei bestimmende Faktoren determiniert sind:

- a/ primär: durch die ökonomischen Gegebenheiten einer gesellschaftlichen Entwicklungsetappe.
- b/ sekundär: durch die zur Zeit erreichte Stufe der Entwicklung des menschlichen Geistes.

aa./ Es bedarf keiner tieferen Analyse um zu beweisen, dass bei der Entstehung von Normen überhaupt und von Rechtsnormen im besonderen die wirtschaftlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens die entscheidenden und wesentlichsten Determinanten sind. Hierzu genügt die blosse Gegenüberstellung verschiedener historischer Rechtssysteme, der Rechtsordnungen vom sklavenhaltenden, feudalen, bürgerlichen, sozialistischen usw. Typ. Beim einfachen Vergleich solcher geschichtlichen Rechtssystemen kann man feststellen, dass diese wesensverschieden sind und zwar sind sie dies in dem selben Masse, in welchem sich die wirtschaftlichen Grundlagen der betreffenden ökonomisch-sozialen Formationen voneinander unterscheiden. Man braucht ja nur ganz oberflächlich die Rechtsordnung der bürgerlichen Gesellschaft in der Periode des liberalen Kapitalismus mit dem Recht dieser Gesellschaft, wie es heute besteht, zu vergleichen um sich davon zu überzeugen, wie weit die Umwälzungen der gesellschaftlichen Beziehungen im materiellen Bereich auch eine Umgestaltung des Rechts herbeiführen müssen.

bb./ Der zweite Faktor ist zwar insoferne sekundär, als er durch den ersten determiniert ist, doch wäre es willkürlich und wissenschaftlich ungenau, eine bestimte Selbständigkeit des menschlichen Geistes als Faktors in der Entwicklung der Gesellschaft im allgemeinen und der Normen im besonderen bestreiten zu wollen. Dies gilt nicht nur deshalb, weil

es eine geschichtliche Tatsache ist, dass der Mensch seine Gesellschaftsordnung und deren Normen seinen Vorstellungen und Ideen über die besten Organisationsformen seines Daseins entsprechend gestaltet, vielmehr auch deswegen, weil es dem Menschen, als einem denkenden Wesen, manchmal gelingt und manchmal auch nicht gelingt, die Gesetzmässigkeiten des Verlaufs des Gesellschaftslebens in den Normen in adäquater Weise zum Ausdruck zu bringen. Im einen wie im andren Falle wirkt jedoch der Mensch, als denkendes Wesen, an der Formierung der Voraussetzungen zur gesellschaftlichen Entwicklung mit. Im ersten Fall, nämlich dann, wenn es dem Menschen gelingt, diese Gesetzmässigkeiten im Recht richtig darzustellen, wirkt der Mensch mit, indem er damit die optimalen Vorbedingungen zur gesellschaftlichen Entwicklung erschafft. Das Verhältnis der gesellschaftlichen Grundlagen zum menschlichen Bewusstsein ist nämlich keine mechanische Beziehung, sondern ein solches Verhältnis, dass es dem Menschen als denkenden und praktisch schaffenden Wesen die Möglichkeit gibt, die Weiterentwicklung der Gesellschaft zu bestimmen, wenn dazu die objektiven Voraussetzungen gegeben sind. Im zweiten Falle wirkt der Mensch auch mit, wenn auch im negativen Sinne, indem er Hindernisse dem möglichen gesellschaftlichen Fortschritt erichtet.

Aus diesen Prämissen ausgehend versteht es sich von selbst, dass die Position von Normen überhaupt und von Recht im besonderen in der heutigen Welt, gleichviel ob es sich dabei um die kapitalistische oder die sozialistische Sphäre handelt, nur so gedanklich erfasst und begrifflich bestimmt werden kann, dass man als Ausgangspunkt einerseits die Entwicklungsstufe der materiellen Grundlagen der gegenwärtigen Gesellschaft, anderseits aber die Stufe der geistigen Entwicklung dieser Gesellschaft heranzieht. Im engen Rahmen dieser kurzen Beitrags ist es natürlich nicht möglich, alle Vorgänge in beiden Sphären einer Analyse zu unterziehen, wir müssen daher uns darauf beschränken, einige allgemeinbekannte Konstatationen als gegeben anzusehen und aus diesen unsere Schlüsse über die Position des Rechts in der heutigen Welt abzuziehen.

Die erste der erwähnten Konstatationen, welche wir hier anführen möchten, ist generellen Charakters. Normen bestehen im Gesellschaftsleben seit jeher, seitdem es überhaupt eine menschliche Gesellschaft gibt. Dies aus dem Grunde, weil ein gemeinschaftliches Leben, ein organisierter Gesellschaftsleben, nicht ohne das Bestehen von Normen möglich ist, auf welchen sie begründet ist. Schon die primitivsten Formen der gegenseitig Verbundenheit und der Gemeinschaftsbildung erforderte vom Menschen die Schaffung von Normen, welche die gegenseitigen Rechte und

Pflichten in ihren Beziehungen zueinander regeln sollten. In welchem Masse sodann dieses Gesellschaftsleben differenzierter und komplexer wurde, umso mehr und umso kompliziertere Normen wurden nötig, um es zu regeln.

Eine solche Tendenz ist auch für die Gegenwart charakteristisch und wird sicher auch in der Zukunft bestehen. Daraus folgt, dass das Leben und die gegenseitigen Beziehungen auch in der zukünftigen kommunistischen Gesellschaft den Gegenstand einer bestimmten Regelung durch ein normatives System bilden werden. Normensysteme und Gesellschaftsordnungen sind folglich sowohl die Voraussetzungen wie auch die Konsequenzen des gesellschaftlichen Lebens der Menschen. Die Rechtsordnung, welche nur ein charakteristisches Requisit der auf Klassenherrschaft begründeten Gesellschaftsordnungen ist, stellt folglich ebenfalls eine Voraussetzung und eine Konsequenz des Bestehens von solchen Gesellschaftsordnungen dar.

Die heutige Welt hat, dank der ungeheueren Entwicklung der Produktivkräfte und der Produktivität der Arbeit, sowie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ein solches Ausmass der Kompliziertheit der gesellschaftlichen Beziehungen und Institutionen erreicht, dass dies unmittelbare Rückwirkungen auf die Normensysteme, insbesondere aber auf die Rechtsordnung zeitigt, welche die wesenswichtigsten Bereiche der gesellschaftlichen Beziehungen in der gegenwärtigen Welt zu regeln haben. Folglich haben die verwickelten Lebensformen der Gegenwart un die Notwendigkeit, der stets noch weiter fortschreitenden Komplexität derselben genüge zu leisten, eine enorme Steigerung der Rolle des Rechts nach sich gezogen. Dies gilt mehr oder weniger für alle Länder der Welt. Alle Erscheinungsformen, der rechtlichen Normierung stehen heute unter dem Zichen der gewaltigen Expansion, wobei aber auch der Umstand beobachtet werden kann, dass gewisse abgeleitete Formen der Normierung, insbesondere jene der verordnungsweisen Regelungen, quantitativ an Gewicht gewinnen und mehr und mehr sich in den Vordergrund drängen.

Die fortschreitende Differenzierung und Komplexität des Gesellschaftslebens erfordern folglich zweifellos eine wachsende Bedeutung der Rolle des Rechts in der Bestimmung der Vorgänge in der modernen Gesellschaft. Ist dies jedoch der einzige und der wichtigste Grund zu einer solchen Entwicklung der Bedeutung des Rechts in der modernen Gesellschaft? Eine derartige Erklärung der Expansion des Rechts kann aber nur dann angenommen werden, wenn man von dem Grundsatz ausgeht, wonach das Recht als solches ein immanenter Komponent der Gesellschaft

überhaupt sei, wonach also Recht und gesellschaftliche Normen überhaupt als ein und dasselbe angesehen werden. Eine solche Auffassung ist besonders für die Rechtslehre der Bourgeoisie charakteristisch, welche sich auf den Standpunkt stellt, dass im Brennpunkt der erwähnten Erscheinung das organische Wachstum und Entwicklung der modernen kapitalistischen Gesellschaftsordnung steht.

Wie es aus dem Vorangehenden zutagetreten mag, bestreiten wir nicht, dass an dieser Auffassung etwas Wahres sein mag, doch ist es nur ein Teil der ganzen Wahrheit und keine vollständige Antwort auf die Frage: woher eine derart überwältigende Bedeutung des Rechts in der gegenwärtigen Gesellschaft. Diese ist jedoch das Resultat der selben verursachenden Faktoren, welche auch zur überdimensionierten Rolle des Staates von heute geführut haben. Die bürgerliche Rechtstheorie erklärt zwar in der gleichen Weise auch die derartige Rolle des Staates, doch ist dies als Erklärung ebenso einseitig und unzureichend, wie es in bezug auf die Rolle des Rechts ist. Die derartige Erklärung verfehlt nicht nur, den wesentlichsten Grund der Expansion der Rolle des Rechts und des Staates auszuweisen, sondern sie verhindert, indem nur ein Teil und nur der sekundär wirksame Teil der Verursachung ageführt wird, die Ermittlung der richtigen und vollen Wahrheit über das in Frage stehende Phänomen.

Worin besteht also die richtige und restlose Beantwortung der aufgeworfenen Frage? Was den bürgerlichen Staat anbelangt, so befindet sich dieser mitten in der Krise der kapitalistischen Produktionsweise. Über den sozialistischen Staat sprechen wir etwas später. Um dies alles zu beweisen, genügt auch eine oberflächliche Analyse und der Vergleich des Ausmasses der Ingerenz seitens des Rechts und des Staates auf das Gesellschaftsleben während der Entwicklungsetappen der kapitalistischen Gesellschaft. Eine solche Analyse zeigt schon, das die Ingerenz des Staates und des Rechts auf das Gesellschaftsleben auf ein Minimum begrenzt waren, solange noch die Gesetzmässigkeiten der kapitalistischen Gesellschaft genügten, um die Erhaltung dieser Gesellschaft auf denselben Grundlagen —d. h. auf Grundlage der bestehenden Beziehungen des Kapitals zur Arbeit— zu gewährleisten. Sobald jedoch diese nicht mehr hinreichend dazu waren, und dazu kam es allmählich während der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts und besonders in unserem, sogleich erscheinen auf der Bühne das Recht und der Staat als Werkzeuge der herrschenden Klasse und versuchen für diese einen Ausweg aus der Krise zu finden. In der Zeit nach der grossen Wirtschaftskrise im 1929 erweist sich unsere These als besonders plastisch erwiesen, da sich gerade zu

dieser Zeit die Ingerenz des Staates und der Rechts in alle Sphären des Gesellschaftsleben erheblich gesteigert hat.

Die staatliche Intervention verlieh ohne Zweifel bedeutende neue Kräfte der bürgerlichen Produktionsweise, sie ist jedoch zugleich auch ein schlagender Beweis für die Unfähigkeit des Kapitalismus, einerseits, sich aufgrund der ihm eigenen Gesetzmässigkeiten aufrechtzuerhalten und anderseits, gerade die Nötigung zu solchen Massnahmen stellt an sich schon den Übergang zur Negation des Kapitalismus als solchen dar.

Die abgeleitete normsetzende Tätigkeit, insbesondere jene im Verordnungswege, dient auch als ein Beweis dieser Thesen. Dieser Bereich der normativen Tätigkeit ist nämlich mengenmässig bis zu einem solchen Ausmasse angewachsen, dass sie beginnt, die Normsetzung im Gesetzgebungswege einigermassen zu verdrängen. Was ist der Grund zu dieser Tatsache? Die bürgerliche Rechtslehre sucht die Erklärung auch hier in der organischen Weiterentwicklung der kapitalistischen Gesellschaft zu finden, sowohl, wie sekundär in der unzulänglichen Beschaffenheit der Parlamente angesichts der von der Gegenwart an sie gestellten Anforderungen. Man nimmt nährlich an, dass die Parlamente, mit ihren seit dem vorigen Jahrhundert im wesentlichen unverändert beibehaltenen Methoden und Verfahrensweisen, nicht mehr fähig sind, den Anforderungen der Dynamik des Fortgangs der Begebenheiten rechtzeitig genüge zu leisten. Wnn es dem so ist, warum werden dann die Organisation und die Arbeitsmethoden der Parlamente nicht entsprechend abgeändert, warum werden diese nicht den Anforderungen der neuen Zeiten angepasst, anstatt das klare Verfassungsbestimmungen un die Grundsätze der demokratischen Leitung der Gesellschaft und des Staates verletzt werden.

Die richtige und restlose Beantwortung der Frage besteht auch hier im Hinweis auf die Krise der Lebensweise der bürgerlichen Gesellschaft und deren Institutionen. Als Folge dieser Krise hat sich die innere Struktur der Parlamente in den kapitalistischen Ländern wesentlich verändert, und damit auch ihr Charakter. Die Zusammensetzung der Mitglieder des Parlaments in Italien und Frankreich, zum Beispiel, ist heute ganz und gar verschieden von jener vor ein paar Jahrzehnten. In diesen Parlamenten —und nicht nur in diesen, auch in anderen Ländern— bestehen jetzt starke Fraktionen, welche die Arbeiter und andere ausgebeutete Gesellschaftsschichten vertreten und demgemäß auch alles daran setzen, die Annahme von Massnahmen zu vereiteln, welche ausschliesslich den Interessen der Bourgeoisie dienen würden. Die Parlamente wurden demnach, aus den ehemals ausschliesslich der Bourgeoisie dienenden Instrumenten, zu etwas grundverschiedenes, daher musste auch die Macht in die Hände

von solchen Staatsorganen übertragen werden, welche noch fester unter der Herrschaft der Bourgeoisie stehen, und das sind: die Regierung und die Gerichte. Daher kommt es auch zur Aufstellung der These, wonach nur das als geltendes Recht angesehen werden kann, was durch die Gerichte ausgesprochen wurde, oder die Behauptung von René David, wonach die Gesetze nur als Ausgangspunkte für die Rechtssprechung anzusehen sind, doch ist der Ausleger der Gesetze praktisch die oberste Instanz in der Interpretierung des Rechts.

Warum ist aber dann in den sozialistischen Ländern die Bedeutung der Rolle des Rechts und des Staates in der Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen ebenfalls mit Nachdruck hervorgehoben? Zwifellos aus dem Grunde, dass auch in solchen Ländern die Intention besteht, innere Widersprüche der Gesellschaft mittels des Staates und des Rechts zu eliminieren. Worin bestehen aber diese Widersprüche, und was ist die wirkliche Ursache der so bedeutenden Rolle des Rechts und des Staates in den sozialistischen Ländern? Um hierauf antworten zu können, muss folgendes rervorgehoben werden: Der sozialistische Staat, sowie das Rechts als sein Bestandteil, ist kein «Staat» mehr im ursprünglichen Sinne des Terms, und dasselbe gilt für das Recht. Das sozialistische Recht, und gerade weil es ein sozialistisches Recht ist, stellt von allem Anfang an eine Negation des Rechtes als solchem dar, weil es von vornherein darauf ausgerichtet ist, die Interessen und die Werte der überwiegenden Mehrheit der Gesellschaft zu hüten und zu fördern. Es ist also augenfällig, dass Normen welche einseitigen Klasseninteressen dienen und solche Normen, welche schon auzuhören beginnen, dies zu tun, nicht als Gleiche angesehen werden können, und die Ingerenz des Rechts und des Staates sind auf divergente Ziele gerichtet im einen und im anderen Falle.

Weiters: die sozialistische Revolution siegte überall in unterentwickelten Ländern. Ferner siegten die sozialistischen Revolutionen zumeist nach Beendigung von verheerenden Kriegen. Unter solchen Umständen, also bei spärlichen materiellen und menschlichen Hilfsquellen, war die Zusammenfassung und Verteilung der Mitteln und der Kader aus einem Zentrum zwecks Koordination der Kräfte unvermeidlich. Mit einem Wort, die Situation erforderte einen kraftvollen Einsatz des Rechtes und des Staates, doch darf eins nicht vergessen werden: dass dies nicht «Staat» und «Recht» im ursprünglichen Sinn dieser Worte darstellen.

Die Unzulänglichkeiten der materiellen und kulturellen Grundlage als Resultat des vorangegangenen geschichtlichen Geschehens stellen ein Erbedar, welches auch heute noch die übergrosse Bedeutung der Rolle des Staates und des Rechts in den sozialistischen Ländern determiniert. Dies

durch subjektive Motive allein zu erklären, auf eine bestimmte Art von Politik und Ideologie zurückzuführen, wäre ein Herantreten ans Problem von idealistischer Einstellung aus und ist es sicher, dass in diesem Wege die wichtigsten sozialen Determinanten des Phänomens niemals erfasst werden könnten. Wir wollen damit nicht die Bedeutung von subjektiven Faktoren überhaupt beim Ablauf dieses Phänomens abstreiten, die richtige Beantwortung aller dieser Fragen ist jedoch nur aus dem Gesichtspunkt einer Analyse der objektiv gegebenen gesellschaftlichen Beziehungen möglich, d. h. nur durch die Unzulänglichkeit der materiellen und kulturellen Grundlagen der sozialistischen Länder.

In dieser kurzen Abhandlung ist es natürlich kaum möglich, auch nur auf eine einigermassen umfassende Analyse der der konkreten sozialen Situationen einzugehen und ein Urteil darüber auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkt die vorangehend besprochene Rolle des Rechts historisch gerechtfertigt war. Alle diese Betrachtungen müssen in den Rahmen der marxistisch-leninistischen Lehre vom Staat in der Diktatur des Proletariats eingegliedert sein, also des Staates welcher im Absterben begriffen ist, und somit auch des Rechts im Stadium des Absterbens.

In Jugoslawien besteht bekanntlich schon seit mehr als zwei Dezenen in der Praxis eine institutionelle Selbstbestimmung, welche auch auf dem Gebiete der Normsetzung, somit also auch des Rechts, eine weitere Phase der Vergesellschaftung der Leitung der gesellschaftlichen Vorgänge darstellt, und hierdurch gleichzeitig auch einen weiteren Schritt in Richtung auf die Negation des Rechts und des Staates hin. Die Verfassungsreform von 1971, sowie deren zweite, gerade im jetzigen Moment seiner Beendigung zuschreitende Phase, eröffnet neue und bedeutsame Perspektiven in dieser Richtung. Wir denken hierbei vor allem an die Amendements XXI bis XXIII zur Verfassung. Die beiden ersten, d. h. Amendements XXI und XXII, erschaffen die normativen Grundlagen zur Konstituierung von derartigen Beziehungen in der Produktion und Verteilung der Güter, wie dies nötig ist um den unmittelbar in der Gütererzeugung betätigten Werktägten eine dominante Position in allen entscheidenden Belangen des gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten. Es versteht sich von selbst, dass wer die Herrschaft in diesen Bereichen in den Händen hält, auch der bestimmende Faktor in der Leitung der Staatsgeschäfte überhaupt werden muss.

Im Amendement XXIII sind die Bestimmungen über die selbstbestimmenden Absprechungen und die gesellschaftlichen Verabredungen, als normativen Akten aus dem Bereich der Selbstbestimmung, enthalten, vermittels welcher die unmittelbaren Produzenten ihre gegenseitigen Be-

ziehungen mit den Repräsentanten der sozialen Gemeinschaften regeln. Die wichtigste Charakteristik solcher normative Akte liegt in deren Autonomie, wie dies aus dem Wesen der Selbstbestimmung resultiert. Gemäss dem projekt zur Verfassung Jugoslawiens sollten sie nur für jene Subjekte eine verpflichtende Geltung besitzen, die dazu ihre Zustimmung gaben. Wenn man bedenkt, dass die in solchen Akten gesetzten Normen gerade die relevantesten Bereiche des Gesellschaftslebens betreffen, dann kann man sich daraus ein Urteil darüber bilden, wie weitgehend die Bedeutung solcher verfassungsmässiger Regelungen in der Richtung auf die Negation des Staates, als einer heteronomen Gewaltorganisation und des Rechts, als dem Komplex heteronomer zwingender Normen, sein muss.

Alle diese verfassungsrechtlichen Lösungsmodalitäten stellen einstweilen zum grösseren Teil nur' programmatische Hinweise auf das dar, was in der Zukunft zu sein hätte, in der Praxis hat jedoch eine gewisse Verwirklichung derselben schon begonnen. Das Programmierte wird zur Praxis in jenem Ausmasse und in solchem Tempo, in welchem die Beiseitung der grundlegenden Widersprüche unserer sozialistischen Gesellschaft fortschreitet, also gemäss den Etappen der Bewältigung der vorangehend besprochenen Unzulänglichkeiten der materiellen und kulturellen Rückständigkeit, mit anderen Worten: des Widerspruchs zwischen der Entwicklungsstufe der Gesellschaft auf der einen und den Forderungen der neuen Gesellschaftsordnung auf der anderen Seite. Unsere mehr als zwanzigjährige Erfahrung in der Verwirklichung der Selbstbestimmung hat aber erwiesen, dass der objektive materielle Faktor stets als die entscheidende Determinante hinsichtlich der erreichbaren Höhe der Entwicklungstufe in der Selbstbestimmung fungiert und dass dieser Faktor oft auch als ein korrigierendes Element auf den revolutionären Enthusiasmus, diesen subjektiven Faktor, einwirken konnte.

Das Recht ist, wie übrigens die gesellschaftlichen Normen überhaupt, ein Instrument zur Verwirklichung der bewusst gewollten menschlichen Aktionen, welche auf die Bestimmung der Richtung der gesellschaftlichen Entwicklung ausgerichtet sind, natürlich in den Schranken der durch die objektiven Gegebenheiten bestimmten Möglichkeiten. Dies zu bestreiten würde einer Verneinung der Rolle des Menschen, als denkenden und praktisch schaffenden Faktor, im Verlauf des gesellschaftlichen Geschehens, gleichkommen. Ob und wieweit es dem Menschen faktisch gelingen wird, auf den gesellschaftlichen Fortschritt durch das Recht in der gewünschten Weise einzuwirken, hängt davon ab, ob sie eine klare Einsicht in die Gesetzmässigkeiten der gesellschaftlichen Vorgänge gewonnen haben und ob sie diese Erkenntnisse in adäquater Weise durch das Recht

zur Geltung zu bringen wussten. Nur der von Klassenvorurteilen, vom Nationalismus und Rassismus und von ähnlichen Hemmungen befreite Mensch ist einer Analyse der objektiven Wirklichkeit fähig und kann deren Ergebnisse in adäquater Weise in seiner Projektion der künftigen gesellschaftlichen Entwicklung —im Normensystem— zum Ausdruck bringen.

Das Recht ist und war immer ein mächtiges und wirksames Mittel in den Händen der Menschen zur Beeinflussung der Bedingungen ihres Daseins, doch unter den so differenzierten und vielfältigen Bedingungen der Lebens in der gegenwärtigen Welt, gewinnt das Recht eine weitaus grössere Bedeutung. Der Mensch als denkendes Wesen, und gerade weil er ein solches ist, soll der Einzige sein der über die Bedingungen seines Daseins und den Ergebnissen seiner Arbeit zu bestimmen hat, und soll in dieser Eigenschaft auch die normativen Systeme in den Dienst seiner Emanzipation, seiner endgültigen Menschwerdung, stellen können. Diese restlose Menschwerdung kann jedoch nur durch eine vollkommene Aufhebung aller Formen der Entfremdung, somit also auch des Staates als einer dieser Formen, verwirklicht werden.

Damit soll nicht gesagt sein, dass mit der Beseitigung des Rechts und des Staates alle Normen überhaupt verschwinden würden. Ein organisiertes Gemeinschaftsleben ist ohne Bestehen von Normen nicht denkbar. Nur die derzeit noch bestehenden, auf Entfremdung hinzielenden Normen, Normensysteme und Institutionen sollen durch solche Normen, Systeme und Institutionen abgelöst werden, welche wahrlich dem Menschen angehören und ihm allein zu dienen bestimmt sind.

BORIVOJE PUPIC
Novi Sad (Yugoslavia)